



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Sämtliche Beratungstätigkeiten der NORTH-TREE GmbH (nachfolgend "NORTH-TREE") erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die NORTH-TREE nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für NORTH-TREE unverbindlich, auch wenn NORTH-TREE ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Vertragsgegenstand, Durchführung der Beratungstätigkeit

1. Umfang und Inhalt der Beratungstätigkeiten von NORTH-TREE werden jeweils einzelvertraglich festgelegt. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beschränkt sich die Verpflichtung von NORTH-TREE auf die Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen. Ein bestimmter Erfolg ist hinsichtlich der zu erbringenden Beratungstätigkeiten nicht geschuldet. NORTH-TREE trifft insbesondere keine Verantwortung für die Umsetzung bzw. den Vollzug, insbesondere von Vorschlägen und Analysen, durch den Auftraggeber. Unter keinen Umständen steht NORTH-TREE für die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs als Folge seiner Beratungstätigkeit ein.

2. Die Beratungstätigkeit durch NORTH-TREE orientiert sich stets an der individuellen Situation und den Bedürfnissen des Auftraggebers. NORTH-TREE übernimmt hinsichtlich Auskünften und Berichten im Rahmen der Beratungstätigkeit keine Verantwortung oder Verpflichtung gegenüber irgendeiner anderen Person.

3. Auf Verlangen des Auftraggebers erteilt NORTH-TREE jederzeit Auskunft über den Stand seiner Beratungstätigkeit. Die Erstellung schriftlicher Berichte, insbesondere auch deren Vorlage an Dritte, wird jeweils im Einzelfall abgestimmt.

4. NORTH-TREE ist berechtigt, sich zur Durchführung seiner Beratungstätigkeit Subunternehmer zu bedienen. NORTH-TREE ist für die Auswahl der mit Durchführung der Beratungstätigkeit betrauten Mitarbeiter verantwortlich. Dies schließt das Recht ein, unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Auftraggebers im Verlauf eines Projekts einzelne Mitarbeiter oder ein gesamtes Team auszutauschen.

5. Der Auftraggeber darf seine Rechte aus dem Vertragsverhältnis nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von NORTH-TREE abtreten; § 354 a HGB bleibt unberührt.

§ 3 Vertragsänderungen

Verlangt der Auftraggeber nach Vertragsschluss Änderungen, insbesondere im Hinblick auf Umfang und Inhalt der Beratungstätigkeit, wird sich NORTH-TREE im Rahmen des Zumutbaren bemühen, dem entsprechenden Änderungsverlangen Rechnung zu tragen. Soweit das Änderungsverlangen Auswirkungen auf die vertraglichen Grundlagen, insbesondere den Aufwand und/oder den Zeitplan haben, ist NORTH-TREE berechtigt, einer entsprechenden Vertragsänderung nur gegen eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere eine Erhöhung der Vergütung und eine Anpassung der Leistungsfristen, zuzustimmen. Soweit und solange eine entsprechende Einigung nicht erzielt ist, richten sich Inhalt und Umfang der Beratungstätigkeit weiterhin nach dem ursprünglichen Vertrag und diesen Bedingungen.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für eine ordnungsgemäße Durchführung des Beratungsvertrages notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und insbesondere alle für die Beratungstätigkeit von NORTH-TREE relevanten Daten und Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. NORTH-TREE führt die Beratungstätigkeit auf der Basis der vom Auftraggeber oder von Dritten vorgelegten Unterlagen sowie schriftlich oder mündlich erteilten Auskünfte aus. NORTH-TREE geht dabei von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Auskünfte und Unterlagen aus und unterzieht sie lediglich einer Plausibilitätsprüfung.

§ 5 Vergütung, Zahlungsmodalitäten

1. Die Vergütung für die Beratungstätigkeit von NORTH-TREE bestimmt sich nach den Regelungen des jeweiligen Einzelvertrages. Sämtliche Preisangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Auslagen dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.

2. Wird das im jeweiligen Einzelvertrag festgelegte Honorarvolumen überschritten, so werden die zusätzlich erbrachten Tätigkeiten entsprechend den im Einzelvertrag geregelten Vergütungssätzen abgerechnet.

3. Ist im Einzelfall eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, gelten die jeweils aktuellen Preislisten bzw. die Tagessätze des jeweils tätigen Beraters. Bei Verträgen, bei denen die Beratungstätigkeit von NORTH-TREE innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden soll, bleibt eine nach Vertragsschluss erfolgte Aktualisierung der Preisliste bzw. Erhöhung der Stundensätze grundsätzlich unberücksichtigt. Dies gilt allerdings nicht, wenn sich die Beratungstätigkeit von NORTH-TREE aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, bei einem solchen Vertrag über einen längeren Zeitraum als vier Monate hinaus erstreckt.

4. Die Abrechnung der Beratungstätigkeiten erfolgt monatlich, sofern nicht im Einzelnen etwas anderes vereinbart ist. NORTH-TREE ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss zu verlangen. Sämtliche Vergütungsansprüche sind unverzüglich nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber zu zahlen.

5. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 6 Vertraulichkeit

1. NORTH-TREE verpflichtet sich, über sämtliche Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die NORTH-TREE während der Durchführung der Beratungstätigkeit bekannt werden und die offensichtlich vertraulich sind oder bei Mitteilung bzw. Übergabe ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden, auch nach Beendigung der Beratungstätigkeit Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung der Beratungstätigkeit befasste Dritte bedarf stets der vorherigen Einwilligung des Auftraggebers.

2. NORTH-TREE ist es jedoch gestattet, den Namen und das Logo des Auftraggebers für Referenzzwecke zu verwenden.

3. Sofern NORTH-TREE bei der Durchführung der Beratungstätigkeit gemäß vorstehendem § 2.4 Subunternehmer einschaltet, wird NORTH-TREE diese im selben Umfang zur Vertraulichkeit verpflichten, in welchem NORTH-TREE selbst gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet ist.

4. Die für die Durchführung der Beratungstätigkeit notwendigen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert und vertraulich behandelt. NORTH-TREE ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung der Beratungstätigkeit die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung erhaltenen Daten selbst oder durch Dritte zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.

§ 7 Wechselseitige Treuepflichten

1. Die Parteien sind sich gegenseitig zur Loyalität verpflichtet. Beiden Parteien ist es jeweils untersagt, Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter der jeweils anderen Vertragspartei, die im Rahmen der Beratungstätigkeit von NORTH-TREE tätig sind oder waren, vor Ablauf einer Sperrfrist von zwölf Monaten nach Vertragsende einzustellen oder sonst zu beschäftigen.



2. Darüber hinaus verpflichten sich beide Parteien, die mit der Durchführung des Beratungsvertrages befassten Mitarbeiter der jeweils anderen Partei nicht aktiv abzuwerben. Erfährt der Auftraggeber davon, dass ein von NORTH-TREE im Rahmen des Vertrages eingesetzter Mitarbeiter beabsichtigt, sein Beschäftigungsverhältnis zu beenden, hat der Auftraggeber NORTH-TREE darüber unverzüglich zu informieren.

§ 8 Gewährleistung

1. Soweit im Einzelfall über § 2 Abs. 1 hinaus ein bestimmter Erfolg geschuldet ist, gelten bei mangelhafter Leistung die nachfolgenden Regelungen.
2. Etwaige Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dem Auftraggeber steht zunächst nur das Recht zu, Nacherfüllung zu verlangen. Soweit eine Nacherfüllung möglich und mit einem angemessenen Aufwand durchführbar ist, hat NORTH-TREE nach Wahl das Recht, den Mangel zu beseitigen oder die Leistung mangelfrei nachzuholen.
3. Bei Verweigerung, Unmöglichkeit, Fehlschlagen oder unzumutbarer Verzögerung der Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Herabsetzung der Vergütung verlangen.
4. Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Auftraggebers verjähren die Ansprüche binnen einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung.
5. Für Schadensersatzansprüche gilt § 9.

§ 9 Haftung

1. NORTH-TREE haftet auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nicht in Fällen leichter Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Pflichten, deren Einschränkung den Vertragszweck gefährdet.
2. Eine hiernach bestehende Haftung für Fälle leichter Fahrlässigkeit ist der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Darüber hinaus ist die Haftung für jeden einzelnen Schadensfall summenmäßig auf das Zweifache des Nettohonorarvolumens begrenzt.
3. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen NORTH-TREE verjähren binnen einer Frist von zwei Jahren. Die Frist beginnt, sobald der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Auftraggebers verjähren Schadensersatzansprüche binnen einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung.
4. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und arglistiges Verhalten sowie für etwaig übernommene Garantien bleibt unberührt.

§ 10 Rechte an Arbeitsergebnissen

1. Der Auftraggeber darf die Ergebnisse der Tätigkeiten von NORTH-TREE nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke nutzen und nicht ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von NORTH-TREE veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat stets unter namentlicher Nennung von NORTH-TREE zu erfolgen; jede Veränderung gegenüber den Originalunterlagen von NORTH-TREE bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Weitergabe der Ergebnisse der Beratungstätigkeiten an Dritte bedarf ebenfalls der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von NORTH-TREE.
2. Soweit die Ergebnisse der Tätigkeiten von NORTH-TREE urheberrechtlich geschützt sind, steht das Urheberrecht NORTH-TREE zu. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen im Rahmen des vorstehenden Absatzes 1 ein zeitlich unbeschränktes, unwiderrufliches, ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an diesen Ergebnissen. Die Nutzung durch NORTH-TREE bleibt vorbehalten.

§ 11 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt oder sonstige nicht vorhersehbare, von NORTH-TREE nicht zu vertretende Ereignisse, die NORTH-TREE die Erbringung der vertraglichen Beratungstätigkeiten wesentlich erschweren oder zeitweise unmöglich machen, wozu auch Streik, Aussperrung und behördliche Anordnungen zählen, berechtigen NORTH-TREE, die Erbringung seiner Tätigkeiten um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. NORTH-TREE wird den Auftraggeber über den Eintritt derartiger Hindernisse unverzüglich informieren. Überschreiten die sich aus einem Ereignis gemäß vorstehendem Satz 1 ergebenden Verzögerungen den Zeitraum von sechs Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag hinsichtlich des betroffenen Tätigkeitsumfangs zu kündigen. Schadensersatzansprüche sind in einem solchen Fall ausgeschlossen.

§ 12 Vertragsdauer, Kündigung

1. Die Vertragsdauer und der Zeitplan für die Tätigkeiten von NORTH-TREE ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, können Beratungsverträge grundsätzlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Für die bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Beratungs-tätigkeiten ist die volle vereinbarte Vergütung zu bezahlen. Bei Verträgen mit bestimmter Vertragslaufzeit und einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch den Auftraggeber gemäß vorstehendem § 12.2, jedoch nicht bei einer Kündigung aus wichtigem Grund, bleibt NORTH-TREE berechtigt, die vereinbarte Vergütung bis zum vereinbarten Vertragsende zu verlangen; allerdings ist dasjenige anzurechnen, was NORTH-TREE an Aufwendungen erspart und/oder durch anderweitige Verwendung dadurch freigewordener Kapazitäten an Einkünften erzielt hat oder böswillig zu erzielen unterlassen hat.

§ 13 Anwendbares Recht

1. Die Vertragsbeziehungen zwischen NORTH-TREE und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag München (Landgericht München I). Das Recht von NORTH-TREE, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen, bleibt unberührt.

§ 14 Schlussbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein sollten oder der Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.